

1) Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugebachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen besondern Vermächtnisses mit einer ungültigen fideicommissarischen Substitution beschwert sind, bleiben hierum von der Erbschaft oder dem Vermächtnisse selbst nicht ausgeschlossen.

2) Nur die Substitution fällt auf eben die Weise hinweg, wie nach dem 900. Artikel des Gesetzbuches jede andere in den Gesetzen missbilligte Bedingung, sie wird als nicht geschrieben betrachtet und verschafft dem zur Substitution berufenen Erben, oder Legatar weder eine Real-Klage wider den dritten Besitzer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräußert worden, weder eine persönliche Klage wider den Erben, obgleich er die Erbschaft unbedingt, und ohne Vorbehalt angenommen haben sollte.

3) Die Erbeinsetzung oder das Hauptvermächtniß wird dagegen in dem Maße vollzogen, als wenn der Testator den Begünstigten mit keiner Substitution beschwert hätte.

4) Nach dem Tode des mit einer ungültigen Substitution beschwerten Erben oder Legatars kommen die unter dem Fideicommiss beschwerten Gegenstände, gleich seinem übrigen freien Vermögen unter allen Erben, die zu dessen Erbfolge berechtigt sind, zur Theilung.

5) Unter dem ersten und jedem weitern Grade der Substitution ist deshalb kein Unterschied, sondern in allen hiehin gehörigen Fällen kömmt der 900. Artikel des Gesetzbuches, oder die Regel des gemeinen Rechtes: *utile per inutile non vitiatur* in Anwendung.

Werge, am 3. August 1810.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Graf von Westerholt-Gyßenberg,

Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Weppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

\* W. Schopen.

#### Nr. 4.

### Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen Ablösbarkeit der Lehnverhältnisse, vom 3. Octob. 1809.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden Herzog von Arenberg, souverainer Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Weppen zc. Verordnen hiermit:

1) Alle Lehnverhältnisse, und die hieraus stießenden Verbindlichkeiten der Vasallen sind auf unserm Gebiete für lösbar erklärt. Zur wirklichen Ablösung ist in keinem Falle auf der Seite des Lehensherrn eben so wenig, als von Seiten der Vasallen die Einwilligung der Aduaten erforderlich.

2) Der Lehensherr ist niemals berechtigt, auf die Ablösung zu dringen, den Vasallen bleibt es gleichwohl unbenommen, hierauf anzutragen. Die hierauf abzuwendende Klage ist unverjährbar.

3) Bis zur erfolgten Ablösung bleiben selbst diejenigen Güter, welche von auswärtigen Stiftern, Klöstern oder Privatpersonen lehenrührig sind, in ihrem vorigen Verhältnisse.

4) Gleichwie zur Veräußerung liegender Güter, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen, oder andern Stiftungen gehören, die Landesherrliche Einwilligung erfordert wird, so ist diese bei Strafe der Nichtigkeit auch dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, die aus dem Oberlehneigenthum fließenden Rechte, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen oder Stiftungen gehören, entweder abzulösen oder sonst unbedingt zu erlassen.

5) Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, aufgehoben, so werden die ihr zugehörigen, in Unserm Staate gelegenen Güter von der Domainen-Inspection in Besitz genommen. Ihr fallen gleichfalls die aus dem Oberlehneigenthum fließende Rechte anheim, in so weit sie über aufgehobenen Korporation oder Stiftung über Güter, die auf dem Gebiete gelegen sind, zugefallen haben.

6) Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, zwar nicht gleich aufgehoben, gleichwohl einstweilen in Administration gesetzt, so hat in Rücksicht der ihr zugehörigen auf unserm Gebiete gelegenen Güter unsere Domainen-Inspection eben diese Maaßregel zu ergreifen. Die Unterpräfecte sind schuldig, sobald der eben erwähnte Fall eintritt, die Domainen-Inspection, und an Weppen unsern Amtsrathmeister davon zu benachrichtigen, und an unsern Stadthalter zu berichten, damit über den Beitrag zum Unterhalt der Personen, welche zu der aufgehobenen oder in Administration gesetzten Stiftung gehören, das Nöthige verfügt werden könne.

7) Unsere eigene Untertanen, welche über Güter, die in unserm Gebiete gelegen sind, das Oberlehneigenthum hergebracht haben, werden ebenfalls bis zur erfolgten Ablösung bei diesem Rechte geschützt.

8) Die obigen Verfügungen sind in gleichem Maße auf Ackerlehen anwendbar, wenn schon der Ackerlehensherr in Beziehung auf seinen bisherigen Oberlehneigenthümsherrn in keinem Lehnverhältnisse mehr stehen sollte.

9) Den Betheiligten bleibt es unbenommen, sich über die Bedingungen der Ablösung nach Gutbefinden zu vereinigen; Verträge, welche unter volljährigen ihres Vermögens mächtigen Personen deshalb abgeschlossen werden, können in keinem Falle aus dem Grund einer Verletzung angefochten werden.

10) In folgenden Fällen kann gleichwohl der Lehensherr gerichtlich angehalten werden, die ihm angebotene Lösung anzunehmen: a) Wenn von einem eigentlichen Mannlehne die Rede ist, in so fern der Besitzer sich anbietet, ein Drittheil des Kapitalwertes der zum Lehne gehörigen Güter und Gerechtsame gleich baar zu zahlen. b) Bei Kunkellehen, die von eigentlichen Lehen nur darin abweichen, daß sie auf die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers entweder ohne Unterschied des Ge-

schlechtes oder nach erloschenem Mannstamme vererben, wenn der Besitzer bereit ist, ein Viertel des Kapitalwerthes zu erlegen. c) Und endlich bei Lehngütern, welche gleich einem Allodium auf alle Verwandten des Besizers ohne Unterschied vererben, gleichwohl ohne Bewilligung des Lehnherrn in keine fremde Familie gebracht werden können, in so fern der Besizer vierzehn Procent des Kapitalwerthes zu zahlen sich erbietet.

11) Kann das Lehngut nach der bisherigen Verfassung ohne Bewilligung des Lehnherrn unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußert werden, oder ist die Bewilligung des Lehnherrn zu einer solchen Disposition zwar erforderlich, jedoch so, daß sie ohne erhebliche Einreden wider die Person des Erwerbers nicht versagt werden darf, in so fern er übrigens die hergebrachten Consensgebühren erlegt, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren: a) Man nimmt bei der Berechnung der zu zahlenden Lösegelder an, daß sich alle dreißig Jahre ein Sterbefall, und von fünfzig zu fünfzig Jahren eine Veräußerung ereigne. b) Die nach der bisherigen Verfassung hiebei zu zahlenden Gebühren werden zu Kapital angeschlagen, und die Sterbgebühren mit 30, die Consensgebühren hingegen mit 50 dividirt. c) Die Abgabe, welche solchemnach auf jedes Jahr fällt, bleibt zur Bestimmung der Lösegelder nach einem Verhältnisse zu drei von hundert, dergestalt, daß der Vasall, der nach dieser Berechnung auf jedes Jahr 3 Rthlr. zu zahlen hätte, seine bisherige Lehnsverbindlichkeit mit 100 Rthlr., die er ein für allemal baar erlegt, für immer ablösen kann.

12) Die bisherigen Bestimmungen sind nur auf unstete bei Veränderungen oder Sterbefällen eintretende, und auf Lehngütern haftende Abgaben anwendbar. Stete Abgaben, welche jährlich oder zu andern bestimmten Zeiten unwandelbar geleistet werden müssen, sind hierunter nicht begriffen.

13) Gleiche Bewandniß hat es mit eigenbehörigen, Hofs- und Verhandigungs- und ähnlichen unter verschiedenen Benennungen bekannten Gütern. Ueber die Art, wie die hierauf haftenden Lasten, und wie überhaupt Zwangsdienste, welche bis jetzt noch beibehalten sind, abgelöst werden können, soll eine nähere Bestimmung erfolgen.

14) Unsr Domainen-Inspection hat den Auftrag, unsren bisherigen Vasallen gelindere Bedingungen und billigere Termine zu bewilligen. Das Gesuch um Ablösung der Lehnsverbindlichkeit gegen unsre Domainen wird bei der Unterpräfectur, worunter das Lehngut gelegen ist, angebracht; diese erstattet hierüber ihren gutachtlichen Bericht an unsern Statthalter, und theilt zu gleicher Zeit unsrer Domainen-Inspection mit, welche nach eingezogener Erkundigung die nähern Verhaltensbefehle einholt.

15) Die Lehnhöfe haben in streitigen Fällen, welche nach der bisherigen Verfassung zu ihrer Erkenntniß gehörten, fernerhin keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sie bleiben gleichwohl übrigens bis zur erfolgten Ablösung bei ihrer Verfassung.

16) Die Belehnungen geschehen, soviel die von Uns abhängigen Lehngüter betrifft, vor den Unterpräfecten, in dessen Districte die Güter gelegen sind. In Necklinghausen wird unser Domainen-Inspector, und in Weppen unser Amtsrentmeister dazu eingeladen, mit welchem auch

der Tag zur Belehnung vorläufig zu verabreden ist; die Belehnung wird in ihrer Gegenwart erteilt, und von ihnen sowohl, als von dem Unterpräfecten der auszufertigende Lehensbrief unterzeichnet. Das hierüber abzuhaltende Protocol führt der Chef de Bureau, oder der Secretair, welcher der Handlung beiwohnt.

17) Die Unterpräfecte fertigen jeder in dem seiner Verwaltung anvertrauten Districte ein genaues Verzeichniß aller darin gelegenen Lehngüter, das Duplicat davon wird in den nächsten sechs Wochen an unsere Domainen-Inspection eingeschickt.

18) Den Vasallen darf unter keinem Vorwand zugemuthet werden, mehr als bis hiehin hergebracht war, an Lehn- oder Schreibgebühren zu zahlen. Die Unterpräfecte, die Domainen-Inspection, der Amtsrentmeister und der Chef de Bureau oder Secretair, welcher dieser Handlung beiwohnt, bleiben hiesür jeder in seinem Districte verantwortlich.

19) Ueber den Betrag der Gebühren wird eine eigene Note geführt, und von sämmtlichen Beamten, welche zu der Handlung concurrirt haben, unterzeichnet. Jedem Vasallen muß auf dessen Verlangen eine Quittung über die geleistete Zahlung aufgestellt werden.

20) Eine glaubhafte Abschrift der eben erwähnten Note ist in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Belehnung an unsern Statthalter einzuschicken. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen diese Gebühren vertheilt werden sollen, bleibt uns vorbehalten.

Berge, den 3. October 1809.

Aus besonderm Befehle Sr. hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Bysenberg,

herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Weppen.

(L. S.)

ad Mandatum.

W. Schopen.

## Art. 5.

Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen des Verfahrens bei Vollziehung der Verordnung über die Ablösbarkeit der Lehnsverhältnisse, vom 3. Octob. 1809.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden Herzog von Arenberg, souverainer Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Weppen etc.

Bei Vollziehung der in unsrer hentigen Verordnung §. 10. enthaltenen Bestimmung haben unsre Gerichte folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Um den Capitalwerth eines Lehngutes zu bestimmen, wird von dessen Lehnsverbindlichkeit abstrahirt, und das Gut als ein wirkliches Allodialgut betrachtet.